

## **SATZUNG**

### **des Bundesverbandes Modell- und Formenbau e.V**

(eingetragen beim AG Dortmund am 16.11.17 unter Vereinsregisternummer 7325)

#### **Name, Rechtsform, Bezirk, Sitz**

##### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Bundesverband Modell- und Formenbau e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sein Sitz ist Dortmund.

#### **Zweck**

##### **§ 2**

(1) Der Verband ist die Vertretung der selbständigen Modell- und Formenbauer und der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Gewerbetreibenden und Berufe. Er hat den Zweck, die angeschlossenen Innungen, im Vereinsregister eingetragene Vereinigungen, Betriebe und Personen in jeder Weise zu fördern und sie nach außen zu vertreten. Er sieht seine Aufgabe im Einklang mit den Interessen der Innungen im Sinne eines Bundesinnungsverbandes sowie für alle Mitglieder als Fachverband.

(2) Der Bundesverband hat die Aufgabe

- die gemeinsamen Interessen des in § 2 genannten Handwerks auf nationaler und internationaler Ebene, sowie im Bereich der europäischen Union wahrzunehmen,
- die Mitglieder in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
- den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten
- die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu fördern und zu diesem Zweck

insbesondere Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, zu schaffen oder zu unterstützen.

die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu fördern,

Tarifverträge abzuschließen, soweit und solange Tarifverträge nicht durch Innungen oder Innungsverbände für ihren Bereich abgeschlossen werden.

Wissenschaft und Medien zu unterstützen

- die Berufsbildung zu fördern und bei allen Maßnahmen auf diesem Gebiet mitzuwirken,
- Arbeitsgebiete zu betreuen, die sich aus der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der in § 2 genannten Handwerksbereiche ergeben.

(3) Er ist befugt, Fachschulen, Fachlehrgänge und ähnliche Veranstaltungen einzurichten oder zu fördern, sowie dazu Pläne und Prüfungsrichtlinien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

(1) Mitglieder des Verbandes können werden:

- Modellbauer-Innungen
- Zusammenschlüsse von Modell- und Formenbauern
- Betriebe des Modell- und Formenbaus
- Zusammenschlüsse von Personen und Firmen, die dem Modell- und Formenbau beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen
- Firmen und Personen, die dem Modell- und Formenbau beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen

(2) Personen, Firmen und Institutionen, die die Interessen des Modell- und Formenbaus fördern wollen, können dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten.

Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen den Mitgliedern offenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Ausländische Modell- und Formenbauerbetriebe sowie Zusammenschlüsse von ausländischen Modell- und Formenbauern können dem Verband als Gastmitglieder beitreten.

Die Mitgliedschaft eines ausländischen Gastmitgliedes wird aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes gibt es keine Rechtsmittel.

Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie den Mindestbeitrag für die Gastmitgliedschaft setzt der Vorstand fest.

Gastmitglieder sind stimmrechtslos und haben keinen Sitz in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jedoch einzelnen Gastmitgliedern die Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes gestatten.

## **Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über Aufnahme und Ablehnung ohne Angabe von Gründen entscheidet.

### **§ 5**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres zulässig; die Kündigung muss spätestens bis zum 1. September schriftlich ausgesprochen werden.

2. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a) wenn es der Satzung oder den Beschlüssen zuwider handelt,
- b) wenn es länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist,
- c) wenn ein Mitglied das Ansehen des Verbandes schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 14 Kalendertagen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Im Falle eines Ausschlusses durch den Vorstand ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur Entscheidung über einen Einspruch durch die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft und jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, bleibt aber bis zur Zahlung der bis zum Tage des Ausscheidens rückständigen Beiträge verpflichtet. Die vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die dem Verband gegenüber noch bestehen, werden durch Ausscheiden nicht berührt.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 6**

Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Den Mitgliedern steht ferner das Recht der Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten und die gemeinsamen Interessen in jeder Weise zu fördern. Kommt ein Beschluss in einer Mitgliederversammlung gegen den Einspruch eines Mitgliedes zustande, so kann das Mitglied verlangen, dass die abweichende Stellungnahme und die Begründung hierzu im Sitzungsprotokoll festgelegt wird.

## **Wahl- und Stimmrechte**

### **§ 7**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und Vertreter der Mitglieder oder deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzungen der Mitglieder von diesen gewählt.

### **§ 8**

- (1) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme wahl- und stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung durch Vollmacht ist zulässig.
- (2) Die Vertreter der Mitgliedsvereinigungen und Mitgliedsinnungen und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen ihrer eigenen Satzungen gewählt. Die satzungsgemäß gewählten Vertreter der Mitgliedsvereinigungen und Mitgliedsinnungen können die Stimmen in der Anzahl ihrer Mitglieder abgeben. Die Anzahl der Stimmen hat der Vorstand des Bundesverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Bundesverband bei, so wird für sie bei Neuaufnahme die Stimmenzahl festgesetzt.

- (3) Hat das Mitglied mehrere Stimmen, so kann die Stimmabgabe auch uneinheitlich durch einen oder mehrere Vertreter des Mitglieds erfolgen, der/die hierzu von dem Mitglied bestellt ist/sind und die Stimmen der übrigen Mitglieder auf sich vereinigt.

## **§ 9**

Ein Mitglied oder der Vertreter eines Mitgliedes ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem von ihm vertretenen Mitglied und dem Bundesverband betrifft oder das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Bundesverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der körperschaftlichen Mitglieder, den Mitgliedern der im Vereinsregister eingetragenen Vereinigungen und den Einzelmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, zu den in § 2 genannten Angelegenheiten Stellung zu nehmen und über die dazu eingegangenen Anträge zu beschließen. Ihr ist besonders vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind sowie die Aufnahme von Anleihen.
3. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.
4. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum.
5. Die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung des Anstellungsvertrages.

#### **§ 12**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Den Zeitpunkt und den Ort bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung finden durch den Beschluss des Vorstandes statt oder sobald ein

Drittel der Mitgliederstimmen die Einberufung beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einberufen und innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

#### **§ 13**

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes schriftlich - unter Mitteilung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung - so rechtzeitig ein, dass die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor der Sitzung die Einladung erhalten.

#### **§ 14**

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Anträge auf Abänderung der Satzung und auf Auflösung des Verbandes setzen voraus, dass mindestens 50 % der Mitgliederstimmen anwesend sind und hiervon 3/4 dieser Stimmen den Beschlüssen zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### **§ 15**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.

Gewählt ist, wer die meisten Für-Stimmen erhält. Es wird klargestellt, dass es nicht erforderlich ist, dass der Gewählte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, die relative Mehrheit ist ausreichend.

Bei Stimmgleichheit werden Stichwahlen durchgeführt.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

Andere Wahlen und Abstimmungen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

#### **§ 16**

Über Wahlen, Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Vorstand**

#### **§ 17**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Wahlfähig zum Vorstand sind Mitglieder der Körperschaften und Vereinigungen gemäß der Satzung und jedes Einzelmitglied. Die Mehrheit des Vorstandes soll aus Modell- und Formenbauern bestehen.

Wahlvorschläge für den Vorstand sind vom alten Vorstand zu erarbeiten.

Andere Wahlvorschläge durch Mitglieder sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin beim Vorstand einzureichen. Andere Wahlvorschläge durch Zuruf sind zulässig, wenn mindestens 30 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Vorschläge unterstützen.

#### **§ 18**

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt für alle einheitlich jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des eigentlichen Wahlvorganges und endet mit dem Schluss des Wahlvorganges, mit dem die neuen Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Die Wahl eines Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Restlaufzeit seines Amtes.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich.

Den Vorstandsmitgliedern und Ausschussvorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand.

### **§ 19**

Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden und müssen so rechtzeitig ergehen, dass die Mitglieder des Vorstandes mindestens eine Woche vor der Sitzung die Einladung erhalten. Der Vorstand hat über die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zu beraten. Er bereitet die Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung vor.

Über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 20**

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall des Vorsitzenden gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder.

Im Innenverhältnis darf eine Vertretung des Verbandes ohne Mitwirkung des Vorsitzenden nur erfolgen, wenn dieser verhindert ist.

## **Geschäftsführung**

### **§ 21**

Für die Führung der Geschäfte des Verbandes wird vom Vorstand ein Geschäftsführer, gegebenenfalls ein Stellvertreter, bestellt. Bei Verhinderung des Geschäftsführers tritt an seine Stelle der stellvertretende Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.

### **§ 22**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Ausschüsse**

### **§ 23**

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der in § 2 bezeichneten Aufgaben Ausschüsse bilden. Im Bedarfsfall können für besondere Zwecke Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden. Die nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten.

## **Haushalt**

### **§ 24**

Der Vorstand hat alljährlich über den für die Aufgaben des Verbandes erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Vorstand und

der Geschäftsführer sind bei ihrer Verwaltung an den festgesetzten Haushaltsplan gebunden. Einnahmen und Ausgaben, welche darin nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Hiervon abweichend erhält der Vorstand das Recht, kurzfristig Ausgaben zu genehmigen, die im Jahreshaushaltsplan nicht enthalten sind. Dabei darf die Gesamtsumme des Haushaltsplanes in besonders begründeten Fällen bis zu maximal 10 % überschritten werden.

Über planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand auch ohne Nachtragshaushalt genehmigen, wenn die Mittel dafür dem Verein zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden und die Erfüllung der damit verbundenen Zwecke und Aufgaben den statutarischen Zielbestimmungen des Vereines in den wesentlichen Grundzügen entspricht.

Diese Ausgaben dürfen jedoch in keinem Fall je Einzelfall 25 % der Gesamtsumme des Einnahmen- Ausgaben-Haushaltes überschreiten.

#### **§ 25**

Die Jahresrechnung wird durch den Vorstand aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach Titeln des Haushaltsplanes geordnet haben. Sie wird von einem aus zwei Vertretern bestehenden Rechnungsausschuss vorgeprüft. In den Rechnungsausschuss können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses erfolgt für drei Jahre.

#### **§ 26**

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und die Art der Einziehung.

#### **§ 27**

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt.

Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung dieses Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

#### **§ 28**

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Zeitschrift, die von der Mitgliederversammlung als amtliches Organ des Verbandes bestimmt ist oder durch Rundschreiben.

Der Verein ist erstmalig am 16.11.2017 ins Vereinsregister unter der Nr. 7325 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen worden.